

Satzung

KNEIPP – VEREIN – LEBACH e. V.

Stand: 2011

§ 1

Der Verein führt den Namen **KNEIPP – VEREIN – LEBACH e.V.** und hat seinen Sitz in Lebach. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der **KNEIPP-VEREIN-LEBACH e.V.** gehört dem **KNEIPP-BUND e.V.** – Bundesverband für Gesundheitsförderung – an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Lehre Sebastians Kneipps vom gesunden und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahe zu bringen.

§ 4

- I. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung - Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ – und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtrichtung nur dazu dienen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Arbeitsgebiet des **KNEIPP- VEREINS e.V.** umfasst u. a.:

- I. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung, z.B. durch
 - a) fachliche Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten,
 - b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen,
 - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und Pflege des Sports,
 - d) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wasseranwendungen im KNEIPP'schen Sinne und anderen KNEIPP'schen Erlebnisstätten,
 - e) Förderung des Jugendgesundheitsdienstes, Bildung von Jugendgruppen,
 - f) Förderung aller Maßnahmen, die der Förderung der Gesundheit in der Familie dienen.

- II. Pflege des Andenkens an Sebastian KNEIPP.

§ 6

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Mindestalter: 18 Jahre. Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht durch die Familienmitgliedschaft Mitglied werden können, werden ohne Beitragszahlung bis zum 18. Lebensjahr - mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten - in den Verein aufgenommen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen. Für über 18jährige Mitglieder ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden. Hierzu gehören auch Kinder bis zum 27. Lebensjahr, solange sie sich in Ausbildung befinden und kein eigenes Einkommen beziehen. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen. Mitglieder und Personen, die sich um den

KNEIPP-VEREIN besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7

Für langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrennadeln verliehen:

- 10 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Bronze
- 25 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Silber
- über 40 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Gold

Anträge sind über den **KNEIPP-VEREIN** an den **KNEIPP-BUND** zu richten. Besondere Verdienste um die KNEIPP'sche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber und Gold gewürdigt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium des **KNEIPP-BUNDES**.

§ 8

Jedes Mitglied erhält die Bundeszeitschrift sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters so lange unentgeltlich an die angegebene Anschrift zugestellt, als es mit den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug gerät. Derzeit beträgt bei

Einzelmitgliedschaft der Jahresbeitrag 27,- €

einschließlich der Zustellgebühr der Bundeszeitschrift;

bei Familienmitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag 30,- €.

Änderungen der Mitgliedsbeiträge beschließt die Hauptversammlung.

Bei Familienmitgliedschaft wird nur 1 Exemplar der Verbandszeitschrift geliefert.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an den Veranstaltungen des Vereins zu ermäßigten Gebühren teilzunehmen,

- d) vom Verein Versicherungsschutz (Altersgrenze 75. Lebensjahr) gegen Unfälle bei Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen des Vereins zu erhalten.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge – in der Regel im Einzugsverfahren - zu entrichten.

§ 10

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder Einleitung eines Rechtsstreites zwischen Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

§ 11

I. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod,
- d) Auflösung des Vereins.

II. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

III. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

IV. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eines eingeschriebenen Briefes zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

V. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

VI. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 12 Organe des KNEIPP-VEREINS - LEBACH e.V.

Die Organe des Vereins sind:

I. die Hauptversammlung

II. der Vorstand

III. der Beirat

§ 13 Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet alljährlich – möglichst im ersten Kalenderhalbjahr – statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Jahreshauptversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Lebacher Anzeiger“ ein.

II. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.

III. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedern,

b) dem Vorstand,

c) dem Beirat.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre. Minderjährige sind nur teilnahmeberechtigt.

IV. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung dem/der Vereinsvorsitzen einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.

V. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:

a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,

- b) Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
- c) Wahl des Vorstandes und Beirates,
- d) Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Verschiedenes.

VI. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst, außer evtl. im § 18 vorgesehenen Fällen.

VII. Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung der Landesgeschäftsführung bzw. der Hauptverwaltung des **KNEIPP-BUNDES** einzureichen.

VIII. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Hauptversammlung 2 sachverständige Personen auf die Dauer von längstens vier Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

§ 14 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
der/dem ersten Vorsitzenden,
der/dem gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/in und
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der Organisationsleiter/in und
dem/der Pressewart/in
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den ersten Vorsitzende/n und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied des **KNEIPPVEREINS-LEBACH e.V.** sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Freiwerdende Vorstands- und Beiratsposten können vom Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die/der erste Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung durch die/den 1. Vorsitzende/n oder bei Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder durch E-Mail oder durch Veröffentlichung im amtl. Bekanntmachungsblatt „Lebacher Anzeiger“ erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 15 Beirat

- I. Dem Beirat sollen nach Möglichkeit mindestens 5 Mitglieder angehören, darunter der Vereinsarzt.
- II. Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder des **KNEIPP-VEREIN - LEBACH e.V.** sein.
- III. Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 16

Vorstand und Beirat halten mindestens 3 gemeinsame Sitzungen im Jahr ab. Die Einladung erfolgt wenigstens 4 Tage vorher mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt „Lebacher Anzeiger“. Die Bekanntmachung einer Tagesordnung bei der Einberufung ist nicht erforderlich.

§ 17

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirats und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Schlussbestimmungen

- I. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens einfacher Mehrheit geändert werden.
- II. Der **KNEIPP-VEREIN LEBACH e.V.** kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht dreiviertel bei der Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt. Der **KNEIPP-BUND** ist zu hören.
- III. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem **KNEIPP-BUND e.V.** - Bundesverband für Gesundheitsförderung - oder einer anderen gemeinnützigen Organisation zu. Der **KNEIPP-BUND e.V.** oder die andere gemeinnützige Organisation hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die Verwendung beschließt die letzte Hauptversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung wurde am 11. Mai 1999 erstellt, am 18.03.07 und am 20.05.2011 geändert und von der Hauptversammlung am 20.05.2011 beschlossen.

Lebach, den 20.05.2011